



Bebauungsplan
2.10/1 1. Änd.

Verbandsgrünfläche
Nr. 6

1. Änderung
s. Neben-
darstellung

Verbandsgrünfläche
Nr. 7

Berichtigung gem.
Absprache m.d. SVR

Bebauungsplan
2.10/1 1. Änd.

Nebendarstellung
1. Änderung
Bebauungsplan 2.10/4

Diese 1. Änderung gehört zum Beschluß des Rates
der Stadt vom 7.6.1979 nach welchem die 1. Änderung
als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck aus-
gelegt wurde.

Die 1. Änderung und die Begründung haben gemäß
§ 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom
23.7. bis 23.8.79 öffentlich ausliegen.

Diese 1. Änderung gehört zum Beschluß des Rates der
Stadt vom 27.8.1979 durch den die 1. Änderung als
Satzung beschlossen worden ist.

Textl. Festsetzungen:

- In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor den Gebäuden (Vorgartflächen) sind Garagen, Stellplätze und Einfriedungen unzulässig.
- Garagen müssen massiv sein.
- Abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan kann die Angleichung der Dachformen an die benachbarte Bebauung gefordert oder ausnahmsweise zugelassen werden.
- Die Dremphöhen können bis zu 0,60m betragen.

Bebauungsplan 2.10/4

für den Bereich
zwischen der Zechenanschlußbahn, der Kleingartenanlage
Am Beckramberg, den Straßen Im Beckram und
Güldenbergr.

Blatt **Stadt Bottrop**

Grundriß

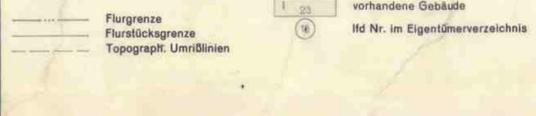
Flur 135,136,137

Maßstab 1:500

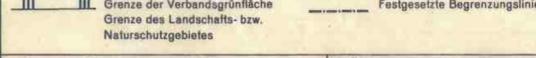
1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

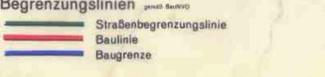
Bestandsangaben vom November 1972



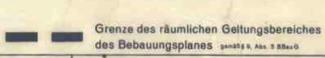
Nachrichtliche Übernahmen



Festsetzungen des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb
eines Baugebietes



Art und Maß der baulichen Nutzung
überbaubare Fläche
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter
denen der Bergbau umgeht.
Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenen-
falls erforderlich. (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze festgesetzt
IIII zwingend festgesetzt

0,4 Grundflächenzahl
1,0 Geschöllflächenzahl

Bauweise
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Stellplatz
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Garage
Öffentliche Grünflächen
Flächen für Bahnanlagen
Wasserflächen

Dauerkleingärten
Versorgungsfäche (Trafo)
Parkanlage
SD Satteldach
SD Stellplatz
F Flachdach
RW Radweg

Sonstige Signaturen

Straßenachse
Messungslinie

Rechtsgrundlagen:
§§ 1,2,8 ff des Bundesbaugesetzes vom
23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in
Verbindung mit den Vorschriften der Bau-
nutzungsverordnung vom 25. 11. 1965
(BGBl. I S. 1287) der Planliche Verord-
nung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 27) § 4
der 1. Durchführungsverordnung zum
Bundesbaugesetz in der Fassung der
Dritten Änderungsverordnung vom
21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 209) und
§ 103 der Landesbauordnung in der
Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96).

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Grundriß

6 Blatt Eigentümerverzeichnis

Anlage: 1 Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:
Baudezernat, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegen-
skataster, die kartographische Darstellung sowie die
geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städte-
baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 8. Februar 1973
Der Oberstadtdirektor i.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der
Stadt vom 22.3.1973, nach welchem der Plan
als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck aus-
gelegt wurde.
Bottrop, den 16.4.1973
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß
§ 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom
23.7. bis 23.8.79 öffentlich ausliegen.
Bottrop, den 25. Juni 1973
Der Oberstadtdirektor
Der Oberbürgermeister

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorge-
brachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt
am 4.12.1973 beschlossen worden.
Bottrop, den 15.2.1974
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der
Stadt vom 4.12.1973, durch den der Plan als Satzung
beschlossen worden ist.
Bottrop, den 15.2.1974
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind-let
zu diesem Bebauungsplan am 17.8.1972
erlieht worden.
Essen, den 24.8.1972
gez. Hildebrandt
Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den
Vorschriften der Bau-nutzungsverordnung vom 25.11.1965
(BGBl. I S. 1287) der Planliche Verord-nung vom 19.1.1965
(BGBl. I S. 27) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum
Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsver-
ordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 209) und § 103 der
Landesbauordnung in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96)
öffentlich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 24.6.1974
Der Oberstadtdirektor